

Thema:

Gesetzliche und freie Rücklagen

Fragestellung:

Gemäß § 47 V GemHVO sind u.a. Bestandteil des Eigenkapitals die „Sonstigen Rücklagen“. Der Kontenrahmenplan unterteilt diese wiederum in „Gesetzliche und freie Rücklagen“ (2021), „Sonstige zweckgebundene Rücklagen“ (2022) und „Sonstige Rücklagen“ (2029) und erläutert, dass gesetzliche und freie Rücklagen derzeit nicht vorgesehen sind.

Hat sich hieran zwischenzeitlich schon was geändert? Ist Ihnen Näheres zum theoretischen Denkansatz bekannt, was letztlich unter dem Punkt „Gesetzliche und freie Rücklagen“ ausgewiesen werden könnte? Der bisherige kameralistische Rücklagenbegriff, der sich i.d.R. über eine tatsächliche Geldanlage definierte, hat ja nichts mehr mit dem jetzigen Rücklagenbegriff innerhalb der Bilanzposition „Eigenkapital“ gemeinsam.

Lösungsansatz:

Nach unserem Kenntnisstand sind nach wie vor gesetzliche oder freie Rücklagen nicht vorgesehen. Daher ist das im Kontenrahmenplan angegebene Konto 2021 gegenwärtig ohne praktische Relevanz. Da es überdies nicht verbindlich ist, braucht es im gemeindeeigenen Produktplan auch nicht ausgewiesen zu werden.
